

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8
Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung WR – Wasserrecht / Luftreinhaltung

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Betreff:
Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG; Kärntner
Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung;
Regelung für Oster- und Brauchtumsfeuer

| | |
|-------|---------------------------|
| Datum | 16.02.2016 |
| Zahl | 08-LL-114/2010 (040/2016) |

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

| | |
|-----------|---|
| Auskünfte | Mag. ^a Silke Jabornig-Widowitz |
| Telefon | 050 536 - 18054 |
| Fax | 050 536 - 18200 |
| E-Mail | abt8.wasserrecht@ktn.gv.at |

| | |
|-------|---------|
| Seite | 1 von 2 |
|-------|---------|

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bereits in den Vorjahren, darf ich Ihnen auch heuer wieder ein Informationsschreiben zu den bevorstehenden Osterfeuern und den sonstigen in Kärnten zulässigen Brauchtumsfeuern übermitteln.

Neu hinzugekommen sind die Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli. Dieses Brauchtum wurde mit Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Juni 2015, LGBl. Nr. 35/2015, in die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 – K-VvAV 2011, aufgenommen.

Die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung vom 10. März 2011, LGBl. Nr. 31/2011, in der aktuellen Fassung vom 22. Juni 2015, LGBl. Nr. 35/2015, beinhaltet nun **folgende Brauchtumsfeuer:**

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,
4. Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
5. Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August,
6. Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli.

Mit der Novelle vom 22. Juni 2015 wurde auch die Frist zur Meldung eines Brauchtumsfeuers verlängert. Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist der zuständigen Gemeinde nun **spätestens vier Werktage** (anstelle von bisher zwei Tagen) vor dem Abbrennen, unter Namhaftmachung einer verantwortlichen Person, zu melden.

Wie bisher dürfen Brauchtumsfeuer auch an dem - das Brauchtum begründende - **vorangehenden und darauffolgenden Wochenende** abgebrannt werden.

Die Beschickung des Feuers darf **ausschließlich mit unbehandelten, pflanzlichen Materialien** erfolgen (zB. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt).

Hinweis:

Zusätzlich zu dieser Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen. Demnach ist gemäß § 15 Abs. 1 für das Verbrennen im Freien **im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid)** erforderlich. **Außerhalb des bebauten Gebietes** ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein **Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes** begünstigen.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz:
DI Tschabuschnig

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.